

Richtlinie zur Förderung der Vereine

Richtlinie zur Förderung der Vereine

vom 20. August 2018 (Stand: 28. Oktober 2024)

Der Gemeinderat von Steinhausen

gestützt auf Art. 21 Ziff. 11 und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 17. März 2008,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Mit diesen Richtlinien fördert und unterstützt die Gemeinde das örtliche Vereinsleben.

² Sie stärkt damit den gemeinschaftlichen Sport und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 2 Mittel

Die Gemeinde fördert die Vereine mit regelmässigen oder besonderen finanziellen Beiträgen; überlässt den Vereinen gemeindeeigene Räume, Flächen und Einrichtungen zum Gebrauch.

§ 3 Förderberechtigte Vereine

¹ Förderberechtigt sind:

- a) Vereine, deren Organe bestellt sind und die ihren Sitz statutengemäss in Steinhausen haben;
- b) Vereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, sofern das Vereinsleben dennoch in erheblichem Masse die Gemeinde betrifft.

² Als Verein können auch Gruppierungen gelten mit Gewähr für soliden Bestand und sozialen Gewinn, wenn sie in der Gemeinde wie Vereine handeln.

³ In den Genuss von Unterstützungsleistungen kann ein Verein grundsätzlich nur dann kommen, wenn er alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Mehr als 50 % der Mitglieder müssen in der Regel ihren Wohnsitz in Steinhausen haben;
- b) Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für Steinhausen;
- c) Der Verein muss für alle Einwohnerinnen/Einwohner von Steinhausen frei zugänglich sein;
- d) Der Verein muss bereit sein, einen öffentlichen Anlass durchzuführen bzw. an einem solchen mitzuhelfen (Vereinspräsidentenkonferenz, Dorffest, 1. August-Feier, Fasnacht, Chilbi, Weihnachtsmarkt usw.).

⁴ Ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Vereine.

⁵ Vereine, die nur zwecks Nutzung des Unterstützungsangebotes der Gemeinde Steinhausen gegründet werden oder ihren Sitz nach Steinhausen verlegen, werden nicht unterstützt.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Wer um einen Beitrag der Gemeinde ersucht, gelangt auf elektronischem oder schriftlichem Weg an die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft. Der Antrag ist klar festzuhalten, zu begründen und mit einer Mitgliederliste einzureichen.

² Anfragen um Sachleistungen haben an die Abteilungen gemäss den entsprechenden Richtlinien zu erfolgen.

§ 5 Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen

Werden Beiträge oder Unterstützungen unredlich erwirkt oder nicht zweckentsprechend verwendet, fordert sie die Gemeinde ganz oder teilweise zurück und prüft den Ausschluss von weiteren Beiträgen und Unterstützungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Für Beiträge gilt die Tabelle im Anhang.

² Der Gemeinderat kann die Liste der kulturellen und wohltätigen Vereine den Gegebenheiten anpassen.

³ Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen die einzelnen Beträge um höchstens einen Viertel erhöhen (z. B. bei einem grossen Vorteil für die Gemeinde) oder um einen Viertel reduzieren (z. B. Verein mit wenig Mitgliedern, mehrheitlich auswärtige Mitglieder, hohes Vereinsvermögen, Budget der Gemeinde).

⁴ Entscheide der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft können mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 innert 20 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.¹

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie samt Anhang tritt auf den 1. September 2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 27. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Steinhausen, 20. August 2018

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli, Gemeindeschreiber

¹ Die Rechtsmittelbelehrung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2021 (GRB 2021-249) gemäss § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) angepasst.

Anhang

1 Jahresbeiträge

Sport- und Jugendvereine:

bis 100 Mitglieder (aktive)	CHF.	600.00
101 bis 200 Mitglieder (aktive)	CHF	800.00
201 bis 400 Mitglieder (aktive)	CHF	1'100.00
über 400 Mitglieder (aktive)	CHF	1'300.00

Kulturelle und Wohltätige Vereine: ⁵⁾

Musikgesellschaft	CHF	16'000.00
Frauengemeinschaft	CHF	6'500.00
Fasnachtsgesellschaft	CHF	5'500.00
Verein Waldstock	CHF	5'000.00
Verein Senioren	CHF	4'500.00
Samariterverein ⁷⁾	CHF	1'700.00
Guggernacht	CHF	1'000.00
Club junger Eltern	CHF	900.00
Jodlerklub Bärgblueme	CHF	800.00
Theatergesellschaft	CHF	600.00
Familiengartenverein	CHF	500.00
Rebbaugenossenschaft ¹⁾	CHF	500.00
Samichlausgesellschaft ²⁾	CHF	500.00
Feuerwehrverein	CHF	300.00
Guggenmusigen	CHF	300.00
Seniorenchor Steinhausen	CHF	300.00
Spass Lüten Steinhausen	CHF	300.00
Tambourengruppe Wirbelwind ⁴⁾	CHF	300.00
Schnitzelbankgruppen	CHF	200.00
Kochclub oder -verein	CHF	200.00
Verein «Eschmatt Reben» ⁸⁾	CHF	250.00
Verein LASAPOJONI ⁶⁾	CHF	300.00

Parteien mit Sitz oder einer Sektion in Steinhausen ³⁾	CHF	300.00
--	-----	--------

2 Zusätzliche Beiträge zur Jugendförderung

- a) Die Gemeinde leistet dem jeweiligen Verein für jugendliche Mitglieder vom 5. bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Steinhausen und aktiver Vereinsmitgliedschaft einen Jahresbeitrag von CHF 60.00 pro Mitglied.
- b) Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Mitgliederliste mit Angabe der Namen, Adressen und des jeweiligen Jahrgangs.
- c) Sind Jugendliche in einer Gruppierung gemäss Ziffer 3 Abs. 2 der Richtlinie aktiv oder in einem auswärtigen Verein, besteht ein Anspruch auf Beiträge, die in ihrer Höhe mit jenen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde vergleichbar sind. Der Entscheid über Beiträge erfolgt jedoch im Einzelfall.

3 Lagerbeiträge

Die Gemeinde unterstützt die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Steinhausen an betreuten Lagern und die sie dort Betreuenden mit

- a) CHF 20.00 pro Person bei einem einwöchigen Lager;
- b) CHF 40.00 pro Person bei einem zwei- oder mehrwöchigen Lager.

¹⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2018 (GRB 2018-302)

²⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2019 (GRB 2019-14)

³⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2019 (GRB 2019-201)

⁴⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2019 (GRB 2019-202)

⁵⁾ Der "Verein Zuger Bäuerinnen", der "Zuger Kantonalen Patentjägerverein" und der "Zuger Kantonalen Imkerverein" werden durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2021 (GRB 2021-249) als Zuger kantonale Vereine mit Sitz in Steinhausen nicht (mehr) im Anhang unter "kulturelle und wohltätige Vereine" aufgeführt. Die Zuger kantonalen Vereine mit Sitz in Steinhausen werden mit einem jährlichen finanziellen Beitrag von CHF 300.00 unterstützt.

⁶⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2023 (GRB 2023-12)

⁷⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. August 2024 (GRB 2024-111)

⁸⁾ Aufgenommen durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2024 (GRB 2024-154)

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch